	STADT ITZEHOE Der Bürgermeister		Sitzungsvorlage TOP: 3
	Sitzung des Jugend- und Sportausschusses am 04.07.2007		Seite:
Amt/Abteilung: 50 / 510	Empfehlung zur Beratung des TOP: <input type="checkbox"/> vertraulich <input checked="" type="checkbox"/> nicht vertraulich	Art der Behandlung: <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung <input type="checkbox"/> endgültige Beschlussfassung <input type="checkbox"/> Anhörung/ Information	
Aktenzeichen: 510.01	Anlagen: Satzungsentwurf und Wahlordnungsentwurf JuPa, gültige Satzung vom 02.07.1998		
Betreff: Jugendparlament Itzehoe Hier: Vorlage einer Neufassung der Satzung			
Beschlussvorschlag: Der Jugend- und Sportausschuss empfiehlt der Ratsversammlung, die Satzung des Jugendparlaments Itzehoe in der vorgelegten Form zu beschließen.			
Abweichender bzw. ergänzender Beschluss/ Empfehlung:			
Verweisung an andere Ausschüsse: <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:		Mitwirkung anderer Ämter? <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja: Rechtsamt	Gegenzeichn. Amtsleiter o.V.i.A.
Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender/ergänzender Beschluss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen	
Freigabe der Sitzungsvorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm. o.V. Amtsleiter <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja			Beglaubigt:
Itzehoe, Datum 25.06.2007	Unterschrift Bürgermeister/Amtsleiter gez. Blaschke		




STADT ITZEHOE
Der Bürgermeister
Erläuterungen

Seite ____
**Jugend- und
Sportausschuss**
04.07.2007
TOP 3

Der Jugend- und Sportausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.01.2006 die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit dem Jugendparlament die Satzung vom 02.07.1998 zu aktualisieren und dem Ausschuss zur Beratung vorzulegen.

Das Jugendparlament hat in mehreren Sitzungen und einem Satzungsworkshop nach umfangreicher Recherche bei anderen Jugendbeteiligungsgremien den vorliegenden Satzungsentwurf erarbeitet. Aus Sicht des Kinder- und Jugendbüros wird der Entwurf für geeignet gehalten, die Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen in Itzehoe voranzutreiben und die gemäß §47f GO verpflichtende Beteiligung in den Grundzügen sicher zu stellen.

Das Wahlverfahren orientiert sich an dem Wahlverfahren des Elmshorner Jugendbeirats und legitimiert das zukünftige Jugendparlament viel mehr als bisher, ist allerdings aufgrund des damit verbundenen Aufwands personalintensiver und auch insgesamt kostenträchtiger.

	STADT ITZEHÖE Der Bürgermeister Sitzung des Jugend- und Sportausschusses am 04.07.2007		Sitzungsvorlage TOP: 4
			Seite:
Amt/Abteilung: 50-510	Empfehlung zur Beratung des TOP: <input type="checkbox"/> vertraulich <input checked="" type="checkbox"/> nicht vertraulich	Art der Behandlung: <input type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung <input checked="" type="checkbox"/> endgültige Beschlussfassung <input type="checkbox"/> Anhörung/ Information	
Aktenzeichen: 510.01	Anlagen: Projektskizze des Freiraum e.V.		
Betreff: Schaffung von Musikübungsräumen			
Beschlussvorschlag: <p>Der Jugend- und Sportausschuss nimmt Kenntnis vom Sachstand. Dem antragstellenden Freiraum e.V. wird eine Anschubfinanzierung für die Schaffung von Proberäumen in Höhe von bis zu 5.000,00 € gewährt. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis geeigneter Räumlichkeiten, über die der Verein eigenständig verfügen kann. Förderfähig sind ausschließlich Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Schaffung von Proberäumen stehen.</p>			
Abweichender bzw. ergänzender Beschluss/ Empfehlung:			
Verweisung an andere Ausschüsse: <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:		Mitwirkung anderer Ämter? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:	Gegenzeichn. Amtsleiter o.V.i.A.
Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender/ergänzender Beschluss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen	
Freigabe der Sitzungsvorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm. o.V. Amtsleiter <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja			Beglaubigt:
Itzehoe, Datum 25.06.2007	Unterschrift Bürgermeister/Amtsleiter gez. Blaschke		



STADT ITZEHOE
Der Bürgermeister
Erläuterungen

Seite ____
**Jugend- und
Sportausschuss**
04.07.2007
TOP 4


Der Jugend- und Sportausschuss hat in seiner Sitzung vom 11.12.2006 die Verwaltung beauftragt, Möglichkeiten zur Schaffung von Musikübungsräumen zu erarbeiten. In seiner Sitzung vom 18.04.2007 wurde der Beschluss dahingehend konkretisiert, dass Mittel in Höhe von maximal 5.000,00 € bereitgestellt wurden, um Projekte zu finanzieren, die Musikübungsräume schaffen. Diese Möglichkeit wurde über Zeitungsartikel, ein Plakat sowie eine weitere Pressemitteilung des Jugendparlaments kommuniziert. Bis heute erreichte allerdings nur ein Konzept das Kinder- und Jugendbüro.

Der Verein Freiraum e.V. hat ein Projekt entwickelt, Musikübungsräume im Rahmen eines selbstverwalteten Jugendzentrums in dem Gebäude Breite Straße 36 einzurichten. Das Gebäude befindet sich im Besitz der Karstadt Immobilien AG und steht leer. Die Verwaltung ist in Gesprächen mit dem Eigentümer zwecks Anmietung, bzw. befristeter Überlassung.

Die Suche nach geeigneten Proberäumen stellt sich als wesentlicher schwerer dar als vermutet. Zwar gibt es viele leerstehende Räume in Itzehoe, nur wenige sind aber geeignet. Entweder sind größere Umbauten notwendig, so dass sich (kurzfristige) Mietverträge nicht lohnen oder das Gebäude befindet sich in einer unpassenden Lage (Wohngebiet etc.). Das Gebäude Breite Str. 36 (rotes Haus) eignet sich aufgrund seiner Kellerräume und seiner Lage durchaus für ein kulturelles Zentrum für Jugendarbeit. Entscheidend ist, dass der Betrieb als zusätzliches Angebot zum städtischen Haus der Jugend gesehen werden muss, dementsprechend ist es notwendig, dass die Einrichtung ehrenamtlich über den Verein Freiraum geführt wird. Die Förderung ist hier auch eine Förderung von ehrenamtlichem Engagement junger Menschen. Die Nutzung von weiteren Räumen in den oberen Geschossen des Hauses durch Schaffung von Büros für z.B. das Jugendparlament oder andere Jugendorganisationen oder als Nutzungsmöglichkeiten für die Jugendtheaterprojekte des theater itzehoe ist möglich und sinnvoll.

Zur weiteren Planung sollten die 5.000,00 € als Anschubfinanzierung für den Antrag des Vereins Freiraum e.V. bereitgestellt werden, wobei eine Auszahlung mit dem Nachweis geeigneter Räumlichkeiten verbunden sein muss. Die Abrechnung sollte ebenfalls nicht als nicht-rückzahlbarer Zuschuss sondern nach Vorlage eines differenzierten Verwendungsnachweises, der den Einsatz der Mittel in Sachkosten nachweist, erfolgen. Der Freiraum e.V. beantragt derzeit Fördermittel für Jugendinitiativen im Rahmen des EU-Programms „Jugend in Aktion“.

Das Projekt des Freiraum e.V. wird vom Kinder- und Jugendbüro befürwortet, begleitet und unterstützt.


	STADT ITZEHÖE Der Bürgermeister		Sitzungsvorlage TOP: 5
	Sitzung des Jugend- und Sportausschusses am 04.07.2007		Seite:
Amt/Abteilung: 50/510	Empfehlung zur Beratung des TOP: <input type="checkbox"/> vertraulich <input checked="" type="checkbox"/> nicht vertraulich	Art der Behandlung: <input type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung <input type="checkbox"/> endgültige Beschlussfassung <input checked="" type="checkbox"/> Anhörung/ Information	
Aktenzeichen: 510.02	Anlagen: Protokoll KiTa-Kuratorium 05.06.2007		
Betreff: KiTa-Kuratorium <u>hier:</u> Bericht			
Beschlussvorschlag: Der Jugend- und Sportausschuss nimmt Kenntnis.			
Abweichender bzw. ergänzender Beschluss/ Empfehlung:			
Verweisung an andere Ausschüsse: <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:		Mitwirkung anderer Ämter? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:	Gegenzeichn. Amtsleiter o.V.i.A.
Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender/ergänzender Beschluss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen	
Freigabe der Sitzungsvorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm. o.V. Amtsleiter <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja		Beglaubigt:	
Itzehoe, Datum 25.06.2007	Unterschrift Bürgermeister/Amtsleiter gez. Blaschke		



STADT ITZEHOE
Der Bürgermeister
Erläuterungen

Seite ____
**Jugend- und
Sportausschuss**
04.07.2007
TOP 5

Auf das anliegende Protokoll der Sitzung vom 05.06.2007 wird verwiesen. Ggf. steht Herr Roeder für Fragen zur Verfügung.

	STADT ITZEHÖE Der Bürgermeister		Sitzungsvorlage TOP: 6
	Sitzung des Jugend- und Sportausschusses am 04.07.2007		Seite:
Amt/Abteilung: 50-510	Empfehlung zur Beratung des TOP: <input type="checkbox"/> vertraulich <input checked="" type="checkbox"/> nicht vertraulich	Art der Behandlung: <input type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung <input checked="" type="checkbox"/> endgültige Beschlussfassung <input type="checkbox"/> Anhörung/ Information	
Aktenzeichen: 510.01	Anlagen: Antrag DKSB e.V. Ortsverband Itzehoe		
Betreff: Umwandlung Regelgruppe in Krippengruppe			
Beschlussvorschlag: Der Jugend- und Sportausschuss befürwortet den Antrag des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. Ortsverband Itzehoe auf Umwandlung einer Regelgruppe in eine Krippengruppe ab August 2007. Unter der Bedingung der Aufnahme in den Bedarfsplan des Kreises Steinburg und der daraus resultierenden Förderung durch das Land Schleswig-Holstein und den Kreis Steinburg fördert die Stadt Itzehoe die entstehenden Mehrkosten durch eine Erhöhung des Festbetrages um 12.443,00 € (7.400,00 € Betriebskostenzuschuss, 5.000,00 € Investitionskostenzuschuss) für das Jahr 2007. Ab 2008 wird der Festbetrag um 17.864,00 im Jahr erhöht.			
Abweichender bzw. ergänzender Beschluss/ Empfehlung:			
Verweisung an andere Ausschüsse: <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:		Mitwirkung anderer Ämter? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:	Gegenzeichn. Amtsleiter o.V.i.A.
Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender/ergänzender Beschluss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen	
Freigabe der Sitzungsvorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm. o.V. Amtsleiter <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja		Beglaubigt:	
Itzehoe, Datum 25.06.2007	Unterschrift Bürgermeister/Amtsleiter gez. Blaschke		




STADT ITZEHOE
Der Bürgermeister
Erläuterungen

Seite ____
**Jugend- und
Sportausschuss**
04.07.2007
TOP 6

Der deutsche Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Itzehoe stellt mit Schreiben vom 08.06.2007 den Antrag auf Umstellung einer Regelgruppe in eine Krippengruppe. Dem Antrag beigelegt sind ein Konzept sowie eine Finanzierungsübersicht.

Angesichts andauernder Bedarfssituation im Bereich der Betreuung unter 3jähriger Kinder (nicht abzuarbeitende Wartelisten bei den Einrichtungen IZZKIZZ, Kita-Sude-West und kath. Kindergarten) ist die Initiative des DKSB zu begrüßen. Das vorgelegte Konzept ist schlüssig und förderfähig. Die Finanzierungsübersicht lässt erkennen, dass der DKSB unter Ausnutzung von bestehendem Personal und Räumlichkeiten die durch eine Krippengruppe gegenüber einer Regelgruppe entstehenden Mehrkosten versucht niedrig zu halten. Daher ist nur eine Zustimmung zu empfehlen.

Für die 2007 entstehenden Mehrkosten in Höhe von 12.443,00 € sind Mittel bei der Haushaltsstelle 46400.7000 vorhanden. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2008 sind Mittel für die Gruppe vorzusehen, derzeit scheint dieses aber nicht zu einer Erhöhung des geplanten Ansatzes zu führen.

	STADT ITZEHÖE Der Bürgermeister		Sitzungsvorlage TOP: 7
	Sitzung des Jugend- und Sportausschusses am 04.07.2007		Seite:
Amt/Abteilung: Amt für Bürgerdienste/ Kinder- und Jugendbüro	Empfehlung zur Beratung des TOP: <input type="checkbox"/> vertraulich <input checked="" type="checkbox"/> nicht vertraulich	Art der Behandlung: <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung <input type="checkbox"/> endgültige Beschlussfassung <input type="checkbox"/> Anhörung/ Information	
Aktenzeichen: 510.02	Anlagen:		
Betreff: Entgeltordnung KiTa Sude-West / Krippengruppe			
Beschlussvorschlag: Der Jugend- und Sportausschuss empfiehlt der Ratsversammlung, die Entgeltordnung der städtischen Kindertagesstätte Sude-West zum 01.08.2007 entsprechend den in den Erläuterungen dargestellten Änderungen anzupassen.			
Abweichender bzw. ergänzender Beschluss/ Empfehlung:			
Verweisung an andere Ausschüsse: <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:		Mitwirkung anderer Ämter? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:	
Gegenzeichn. Amtsleiter o.V.i.A.			
Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender/ergänzender Beschluss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen	
Freigabe der Sitzungsvorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm. o.V. Amtsleiter <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja			Beglaubigt:
Itzehoe, Datum 25.06.2007	Unterschrift Bürgermeister/Amtsleiter gez. Blaschke		



STADT ITZEHOE
Der Bürgermeister
Erläuterungen

Seite _____
Name des Ausschusses
Datum
TOP 7

In der Kindertagesstätte Sude-West wird zum 01.08.2007 eine neue Krippengruppe eröffnet. Hierzu ist die derzeitige „Entgeltordnung für die städtische KiTa Sude-West“ anzupassen. Derzeit sieht die **Entgeltordnung für die Kindertagesstätte Sude-West der Stadt Itzehoe** in § 3 folgende Möglichkeiten der Entgelterhebung für **Regelkinder** vor:

monatlicher Elternbeitrag:

103,-€
118,-€
134,-€
165,-€
185,-€

wöchentliche/ tägl. Betreuungszeit:

20 h (4 h täglich)
25 h (5 h täglich)
30 h (6 h täglich)
40 h (8 h täglich)
50 h (10 h täglich)

zusätzlich gibt es den Früh- und Spätdienst jeweils ½ h vor und nach der Betreuung, der jedoch gesondert abgerechnet wird.

Der Elternbeitrag für die Betreuung der Krippenkinder sollte sich nach Auffassung des Kinder- und Jugendbüros im Rahmen der Beiträge bei anderen KiTas in Itzehoe, die eine Betreuung für unter 3jährige anbieten, bewegen.

Dementsprechend wird vorgeschlagen, die Elternbeiträge für die Krippengruppe mit einer Spanne von 160,- € (4h-Betreuung Krippe) bis 293,-€ (10h-Betreuung Krippe) festzusetzen. Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Höhe der so ermittelten Beiträge zu entnehmen; eine Erläuterung erfolgt während der Sitzung.

Krippengruppe Sude West

monatlicher Elternbeitrag:

160,-€
183,-€
205,-€
227,-€
249,-€
271,-€
293,-€

wöchentliche/ tägliche Betreuungszeit:

20 h (4 h täglich)
25 h (5 h täglich)
30 h (6 h täglich)
35 h (7 h täglich)
40 h (8 h täglich)
45 h (9 h täglich)
50 h (10 h täglich)

Zusätzlich ist die Tabelle für die Regelgruppe zu erweitern, da vermehrt Anfragen nach Zwischenzeiten vorliegen- so ist derzeit kein Beitrag für eine 7h- und 9h- Betreuung ausgewiesen. Die erweiterte Tabelle sieht wie folgt aus:

Regelgruppen Sude-West

monatlicher Elternbeitrag:

103,-€
118,-€
134,-€
150,-€
165,-€
175,-€
185,-€

wöchentliche/ tägl. Betreuungszeit:

20 h (4 h täglich)
25 h (5 h täglich)
30 h (6 h täglich)
35 h (7 h täglich)
40 h (8 h täglich)
45 h (9 h täglich)
50 h (10 h täglich)



STADT ITZEHOE
Der Bürgermeister
Erläuterungen

Seite _____
Name des Ausschusses
Datum
TOP 7

Auch hierzu werden in der Sitzung mündlich Erläuterungen gegeben.

Um auch in der Anzahl der Betreuungstage eine Flexibilität zu gewährleisten, enthält die derzeitige Entgeltordnung –ebenfalls in §3- folgende Regelung zur Berechnung der Entgelte für **flexible Betreuungszeiten**:

„Um eine flexible Betreuung gewährleisten zu können, wird für von der regelmäßigen Betreuung an fünf Tagen/Woche abweichende Betreuungszeiten der Satz für eine 20-h-Betreuung/Woche; somit ein Stundensatz von 5,15 € als Berechnungsgrundlage festgelegt.

Im Rahmen der Öffnungszeiten sind alle Stundenzahlen grundsätzlich möglich, die Mindestbetreuungszeit beträgt jedoch regelmäßig 20h/Woche.“

Der erste Satz der eben zitierten Regelung muss mit den neuen Sätzen für die Krippengruppe ebenfalls angepasst werden; der Stundensatz auf der Grundlage einer 4h-Betreuung in der Krippengruppe beträgt dann 8,-€. Hieraus ergibt sich folgender geänderter Wortlaut:

„Um eine flexible Betreuung gewährleisten zu können, wird für von der regelmäßigen Betreuung an fünf Tagen/Woche abweichende Betreuungszeiten der Satz für eine 20-h-Betreuung/Woche; somit ein Stundensatz von 5,15 € **für Kinder in Regelgruppen und 8,-€ für Kinder in Krippengruppen** als Berechnungsgrundlage festgelegt.“

	STADT ITZEHOE Der Bürgermeister		Sitzungsvorlage TOP: 9
	Sitzung des Jugend- und Sportausschusses am 04.07.2007		Seite:
Amt/Abteilung: Amt für Bürgerdienste/ Kinder- und Jugendbüro	Empfehlung zur Beratung des TOP: <input type="checkbox"/> vertraulich <input checked="" type="checkbox"/> nicht vertraulich	Art der Behandlung: <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung <input type="checkbox"/> endgültige Beschlussfassung <input type="checkbox"/> Anhörung/ Information	
Aktenzeichen: 510.02	Anlagen: Tabellen zum II. Nachtrag 2007		
Betreff: II. Nachtragshaushalt 2007			
Beschlussvorschlag: Der Jugend- und Sportausschuss empfiehlt der Ratsversammlung, die bereits bekannten wesentlichen Änderungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt des Budgets „Kinder- und Jugendbüro“ zu beschließen.			
Abweichender bzw. ergänzender Beschluss/ Empfehlung:			
Verweisung an andere Ausschüsse: <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja: Finanzausschuss		Mitwirkung anderer Ämter? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:	Gegenzeichn. Amtsleiter o.V.i.A.
Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender/ergänzender Beschluss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen	
Freigabe der Sitzungsvorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm. o.V. Amtsleiter <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja		Beglaubigt:	
Itzehoe, Datum 25.06.2007	Unterschrift Bürgermeister/Amtsleiter gez. Blaschke		



STADT ITZEHÖE
Der Bürgermeister
Erläuterungen

Seite ____
**Jugend- und
Sportausschuss**
04.07.2007
TOP 9

Der Sitzungstermin für die nächste Sitzung des Jugend- und Sportausschusses (19. September 2007) liegt unmittelbar vor den Beratungen zum II. Nachtrag 2007 bzw. vor den Haushaltsberatungen 2008. Die Meldungen hierzu sollen der Abt. Finanzen bereits zum 07.09.2007 vorgelegt werden. Daher werden die wesentlichen Änderungen im Budget des Kinder- und Jugendbüros hier bereits erläutert und können damit rechtzeitig in den Verwaltungsentwurf einfließen. Änderungen, die sich im Laufe der Monate Juli und August ergeben, Ansatzverschiebungen innerhalb des Budgets 2007 sowie sich daraus ergebende Auswirkungen auf den Haushalt 2008 werden in Abstimmung mit der Abt. Finanzen dann wie vorgesehen in der Septembersitzung des Jugend- und Sportausschusses dargestellt und nachgereicht.

Es ist absehbar, dass das KiTa-Budget in diesem Jahr u.a. aufgrund folgender Maßnahmen nicht auskömmlich ist:

- Abschluss einer weiteren Festbetragsvereinbarung (Kath. Kindergarten St. Ansgar),
- Zuschuss für Umwandlung Regelgruppe in Krippengruppe DKSB
- Geringerer Zuschuss an Personalkosten von Land und Kreis für die Kita Sude-West
- Vorauss. vermehrte Kostenausgleichszahlungen an auswärtige Gemeinden.

Die Deckungslücke beziffert sich momentan auf rd. 17.000,-€, wird sich aber voraussichtlich noch vergrößern.

Das Budget des Kinder- und Jugendbüros stellt sich damit wie folgt dar:

Voraussichtliche Mehreinnahmen Jugendbudget 2007:	6.300,00
Voraussichtliche Mehrausgaben Jugendbudget 2007:	6.300,00
Gesamtveränderung Jugendbudget:	0,00
Voraussichtliche Mehreinnahmen KiTa-Budget 2007:	-17.200,00
Voraussichtliche Mehrausgaben KiTa-Budget 2007:	0,00
Gesamtveränderung KiTa-Budget:	-17.200,00
Somit Fehlbetrag zum II. Nachtrag 2007:	-17.200,00

Budget Jugendförderung

Verwaltungshaushalt Einnahmen -					
HHSt.	Bezeichnung	bisher	neu	Differenz	Bemerkungen
UA 45100					
1550	vermischte Einnahmen	0,00	1.400,00	1.400,00	Personalkostener-Stattung aus LOS-Projekt; dafür Mehrausgaben bei HHSt. 45100. 7182 möglich
1711	Zuweisung des Landes für Koop. OGT Klosterhof-Schule	8.800,00	15.600,00	6.800,00	Erhöhte Zuweisungen wegen weiterer Kooperation (Fehrsschule)
1723	Zuweisung des Kreises für "	2.000,00	1.700,00	-300,00	Niedrigere Zuschüsse als erwartet
	Änderung Einn. 45100			7.900,00	
UA 46000					
				0,00	
				0,00	
				0,00	
	Änderung Einn 46000			0,00	
UA 46010					
1100	Einnahmen aus Veranstaltungen	5.100,00	4.700,00	-400,00	Sinkende Ausgabebereitschaft bei den Jugendlichen
1310	Kantinenbetrieb	4.600,00	3.100,00	-1.500,00	s. 46010.1100

				0,00	
Änderung Einn 46010				-1.900,00	
UA 46020					
1780	Spenden	0,00	300,00	300,00	Eingang einer Spende für die Mädchengruppe
				0,00	
				0,00	
Änderung Einn 46020				300,00	
Änderung Einn JuFö				6.300,00	

Verwaltungshaushalt - Ausgaben					
HHSt.	Bezeichnung	bisher	neu	Differenz	
UA 45100					
5220	Beschaffung Büroeinrichtungsgegenständen von	0,00	400,00	400,00	Bildung eines Ansatzes wegen Anschaffung einer Ansatzplatte f. Schreibtisch
6520	Fernmeldebühren	1.700,00	2.400,00	700,00	Erhöhte Ausgaben durch Betrieb von Handys f. soz.räuml. Jugendarbeit
6540	Dienstreisen	1.700,00	1.200,00	-500,00	Deckung für Mehrausgaben
7181	Projektgelder	7.000,00	6.000,00	-1.000,00	Deckung für Mehrausgaben
7182	Projektgelder sozialräumliche Arbeit	6.000,00	7.400,00	1.400,00	Mehrausgaben möglich durch Personalkosten-

					erstattung aus Projekt (45100.1550)
7183	Kooperationsmittel HS Klosterhofschule	10.800,00	17.300,00	6.500,00	Weitere Koop.mittel für Fehrsschule (Umbenennung der HHSt. erforderlich)
Änderung Ausgaben 45100				7.500,00	
UA 46000					
				0,00	
				0,00	
				0,00	
Änderung Ausgaben 46000				0,00	
UA 46010					
5240	Betrieb und Unterhaltung d. Einrichtung	1.600,00	1.300,00	-300,00	Ansatzverschiebung, da künftig geänderte Zuordnung aufgrund einer Prüfungsbemerkung
5400	Bewirtschaftung der Gebäude	18.400,00	18.700,00	300,00	s. 46010.5400
5962	Kantinenbetrieb	3.600,00	2.100,00	-1.500,00	Minderausgaben - vgl. HHSt. 46010. 1310
Änderung Ausgaben 46010				-1.500,00	
UA 46020					
6510	Bücher und Zeitschriften Personal	100,00	300,00	200,00	Ansatz überzogen;

					Deckung durch 46020.6540
6540	Dienstreisen	900,00	700,00	-200,00	Deckung für 46020.6540
5958	AGs, Kurse, Veranstaltungen	4.900,00	5.200,00	300,00	Eingang Spende s. HHSt. 46020.1780
				0,00	
Änderung Ausgaben 46020				300,00	
Änderung Ausgaben JuFö				6.300,00	
Gesamtveränderung JuFö				0,00	

Budget Kita					
Verwaltungshaushalt Einnahmen					
HHSt.	Bezeichnung	bisher	neu	Differenz	
UA 45400					
				0,00	
				0,00	
				0,00	
Änderung Einn 45400				0,00	
UA 46400					
1680	Verwaltungskostenerstattung	33.800,00	27.000,00	-6.800,00	Mindereinnahmen aufgrund neuer vertraglicher Vereinbarung
1720	Zuweisung von Gemeinden	237.000,00	243.800,00	6.800,00	Erhöhter Anteil auswärtiger Kinder


				0,00	
Änderung Einn 46400				0,00	
UA 46420					
1101	Einnahmen aus Veranstaltungen	300,00	1.500,00	1.200,00	Erstattung Raumkosten für Sprint-Maßnahme
1710	Zuweisung des Landes	85.000,00	70.000,00	-15.000,00	Geringere Zuschüsse
1720	Zuweisung des Kreises	52.400,00	49.000,00	-3.400,00	Geringere Zuschüsse
				0,00	
				0,00	
Änderung Einn 46420				-17.200,00	
Änderung Einnahmen KiTa				-17.200,00	
Verwaltungshaushalt - Ausgaben					
HHSSt.	Bezeichnung	bisher	neu	Differenz	
UA 45400					
				0,00	
				0,00	
Änderung Ausgaben 45400				0,00	
UA 46400					
				0,00	
				0,00	
				0,00	
				0,00	
Änderung Ausgaben 46400				0,00	
UA 46420					
				0,00	
				0,00	

				0,00	
				0,00	
Änderung Ausgaben 46420				0,00	
Änderung Ausgaben KiTa				0,00	
Gesamtveränderung KiTa				-17.200,00	

Gesamtveränderung Kinder- und Jugendbudget				-17.200,00	
---	--	--	--	-------------------	--

Vermögenshaushalt					
HHSt.	Bezeichnung	bisher	neu	Differenz	
Einnahmen					
460033620	Zuweisung des Kreises	0	4.000,00	4.000,00	für Sanitärräume Jugendherberge
				0,00	
				0,00	
Gesamte Mehreinnahmen				4.000,00	
Ausgaben					
464219350	Beschaffung v. Einrichtungsgegenständen	1500	6.800,00	5.300,00	Mehrkosten für Ersatz Geschirrspüler und Einrichtung Krippengruppe (überplanm. Ausgaben)
				0,00	
				0,00	

Gesamte Mehrausgaben				5.300,00	

	STADT ITZEHOE Der Bürgermeister		Sitzungsvorlage TOP: 10
	Sitzung des Jugend- und Sportausschusses am 04.07.2007		Seite:
Amt/Abteilung: 50-510	Empfehlung zur Beratung des TOP: <input type="checkbox"/> vertraulich <input checked="" type="checkbox"/> nicht vertraulich	Art der Behandlung: <input type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung <input type="checkbox"/> endgültige Beschlussfassung <input checked="" type="checkbox"/> Anhörung/ Information	
Aktenzeichen: 510.01	Anlagen: Ferienpass 2007		
Betreff: Ferienpass 2007			
Beschlussvorschlag: Der Jugend- und Sportausschuss nimmt Kenntnis vom Angebot des Ferienpasses 2007.			
Abweichender bzw. ergänzender Beschluss/ Empfehlung:			
Verweisung an andere Ausschüsse: <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:		Mitwirkung anderer Ämter? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:	Gegenzeichn. Amtsleiter o.V.i.A.
Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender/ergänzender Beschluss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen	
Freigabe der Sitzungsvorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm. o.V. Amtsleiter <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja		Beglaubigt:	
Itzehoe, Datum 25.06.2007	Unterschrift Bürgermeister/Amtsleiter gez. Blaschke		




STADT ITZEHÖE
Der Bürgermeister
Erläuterungen

Seite ____
**Jugend- und
Sportausschuss**
04.07.2007
TOP 10

Das Kinder- und Jugendbüro hat für 2007 ein Ferienprogramm auf der Grundlage der Erfahrungen der letzten Jahre zusammengestellt. Gemeinsam mit lokalen Vereinen und Verbänden werden den Itzehoer Kindern über 70 verschiedene Angebote gemacht. Dabei geht es von der 10tägigen Sommerfreizeit in Lenste über mehrtägige Aktionen mit dem Haus der Jugend, der Begegnungsstätte Wellenkamp oder versch. Vereinen und Institutionen bis hin zu Tagesaktionen wie z.B. Busfahrten aber auch vielerlei Sport- und Kreativangeboten.

Weitere Informationen sind der beigefügten Druckfahne des Ferienpasses zu entnehmen.

	STADT ITZEHOE Der Bürgermeister		Sitzungsvorlage TOP: 11
	Sitzung des Jugend- und Sportausschusses am 04. Juli 2007		Seite:
Amt/Abteilung: Amt für Schulen, Sport und Kultur	Empfehlung zur Beratung des TOP: <input type="checkbox"/> vertraulich <input checked="" type="checkbox"/> nicht vertraulich	Art der Behandlung: <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung <input type="checkbox"/> endgültige Beschlussfassung <input type="checkbox"/> Anhörung/ Information	
Aktenzeichen: 40.02/Ar.	Anlagen: Synopse zur Benutzungssatzung		
Betreff: Erlass einer IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Schulräume, Turn- und Sporthallen der städt. Schulen sowie der städt. Freisportanlagen in Itzehoe – ohne Schulzentrum – und über die Erhebung von Benutzungsgebühren <u>hier: Vorlage eines Entwurfes</u>			
Beschlussvorschlag: Der Jugend- und Sportausschuss empfiehlt der Ratsversammlung den Erlass einer IV. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Benutzung der Schulräume, Turn- und Sporthallen der städt. Schulen sowie der städt. Freisportanlagen in Itzehoe – ohne Schulzentrum – und über die Erhebung von Benutzungsgebühren“ auf Grundlage des von der Verwaltung vorgelegten Entwurfes.			
Abweichender bzw. ergänzender Beschluss/ Empfehlung:			
Verweisung an andere Ausschüsse: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:		Mitwirkung anderer Ämter? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:	Gegenzeichn. Amtsleiter o.V.i.A.
Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender/ergänzender Beschluss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen	
Freigabe der Sitzungsvorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm. o.V. Amtsleiter <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja			Beglaubigt:
Itzehoe, Datum 25.06.2007	Unterschrift Bürgermeister gez. Blaschke		



STADT ITZEHOE
Der Bürgermeister
Erläuterungen

Seite ____
**Jugend- und
Sportausschuss**
04.07.2007
TOP 11

Nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 23.09.2004 wurde die o. g. Satzung am 03.12.2004 in der Norddeutschen Rundschau bekannt gemacht und trat am 01.01.2005 in Kraft.

Inzwischen erfolgte eine rechtliche Überprüfung des Satzungsinhalts durch die Verwaltung. Diese ergab u. a., dass möglicherweise rechtliche Bedenken gegen die seinerzeit gewählte Form der Gebührenbemessungsregelungen bei kommerziellen Veranstaltungen bestehen könnten. So hält nach Einschätzung des Rechtsamtes eine Gebührenbemessung, die nicht nach Umfang und Art der Nutzung sondern an erzielte Einnahmen eines Veranstalters anknüpft, ggf. einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung nicht stand. Es wurde daher bei Veranstaltungen der vorgenannten Art empfohlen, als Bemessungsgrundlage für die zu erhebende Gebühr künftig die Dauer der Inanspruchnahme festzulegen.

Überdies ergaben sich in der Vergangenheit durch die gewählten Formulierungen regelmäßig Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Benutzungen, für die vom Veranstalter ein Eintrittsgeld erhoben wurde (z. B. Punktspiel, Turniere, etc.) und sog. kommerziellen Veranstaltungen (Musikveranstaltungen, etc). Die empfohlenen Änderungen in § 7 der Neufassung berücksichtigen diese Problematik.

Darüber hinaus wurde der Satzungstext redaktionell überarbeitet und soweit aus Verwaltungssicht notwendig, mit entsprechenden Klarstellungen und Ergänzungen versehen sowie den aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst. Eine stichprobenartige Überprüfung der entsprechenden Gebührensätze auf Grundlage der vorliegenden Grenzkostenermittlung aus dem Jahre 2004 ergab keine wesentlichen Abweichungen. Insofern bedarf es aus Sicht der Verwaltung derzeit keiner weiteren Anpassung der Gebührensätze.

Im Hinblick auf die einzelnen Änderungsvorschläge wird auf die beigefügte Synopse verwiesen. Eine Beteiligung des Schul- und Kulturausschusses ist für die Sitzung am 27.06.2007 vorgesehen worden.

Finanzielle Auswirkungen	ja (bitte erläutern)	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Durch die Änderung der Satzung ist auf Grundlage der derzeitigen Nutzungszeiten mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Der Zuschuss der Stadt Itzehoe an die Sportvereine für die Benutzung der städtischen Sporthallen und Freisportanlagen beträgt für das Jahr 2007 voraussichtlich 254.300,00 €.			

Synopse Benutzungssatzung städtischer Schulräume und Sportstätten

Derzeitige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung / Begründung
<p>Satzung über die Benutzung der Schulräume, Turn- und Sporthallen der städt. Schulen sowie der städt. Freisportanlagen in Itzehoe - ohne Schulzentrum - und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 07.10.2004</p>	<p>Satzung über die Benutzung der Schulräume, Turn- und Sporthallen der städt. Schulen sowie der städt. Freisportanlagen in Itzehoe - ohne Schulzentrum - und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom</p>	<p><i>Redaktionelle Änderungen</i></p>
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22. Juli 1996 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 07. November 1996, 02. Juli 1998, 12. Juli 2001 und 23. September 2004 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 07. November 1996, 02. Juli 1998, 12. Juli 2001, 23. September 2004 und folgende Satzung erlassen:</p>	<p><i>Anpassung der Rechtsvorschriften die zum Satzungserlass ermächtigen.</i></p> <p><i>Redaktionelle Ergänzung</i></p>
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Schulräume, Turn- und Sporthallen der städt. Schulen sowie die städt. Freisportanlagen stehen zur Verfügung:</p> <p style="margin-left: 40px;">a) den städt. Schulen der Stadt Itzehoe für den allgemeinen Unterricht, den Sportunterricht und für Schulveranstaltungen.</p> <p style="margin-left: 40px;">b) auf Antrag den nicht städt. Schulen in Itzehoe, den Sportvereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen aus dem Stadtbereich und den Umlandgemeinden für sportliche, kulturelle und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen, sofern diese dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden; Belange der städt. Schulen und ortsansässigen Vereine haben Vorrang.</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Schulräume, Turn- und Sporthallen der städt. Schulen sowie die städt. Freisportanlagen stehen zur Verfügung:</p> <p style="margin-left: 40px;">a) den städt. Schulen der Stadt Itzehoe für den allgemeinen Unterricht, den Sportunterricht und für Schulveranstaltungen</p> <p style="margin-left: 40px;">und</p> <p style="margin-left: 40px;">b) auf Antrag den nicht städt. Schulen in Itzehoe, den Sportvereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen aus dem Stadtbereich und den Umlandgemeinden für sportliche, kulturelle und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen, sofern diese dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Belange der städt. Schulen und ortsansässigen Vereine haben Vorrang.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>

<p>(2) Den städt. Schulen stehen die Hallen und Räume sowie Freisportanlagen an jedem Werktag vormittags und außerdem auch nachmittags lt. Anforderung der Schulleitung zur Verfügung. Die Benutzungszeiten werden in einem Zeitplan festgelegt.</p>	<p>(2) Den städt. Schulen stehen die Hallen und Räume sowie Freisportanlagen an jedem Werktag vormittags und außerdem auch nachmittags lt. Anforderung der Schulleitung zur Verfügung. Die Benutzungszeiten werden in einem Zeitplan festgelegt.</p>	
<p>(3) In der übrigen Zeit - mit Ausnahme der Sommerferien sowie zwischen dem 24.12. und 01.01. eines jeden Jahres - können die Turn- u. Sporthallen sowie Freisportanlagen für den laufenden Übungs- u. Trainingsbetrieb der Sportvereine täglich bis 22.00 Uhr benutzt werden. Für die regelmäßigen Nutzungen wird ein Benutzungsplan aufgestellt. Die Benutzungszeiten der übrigen Schulräume für nichtschulische Zwecke werden durch das Amt für Schulen, Sport und Kultur im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt.</p>	<p>(3) In der übrigen Zeit - mit Ausnahme der Sommerferien sowie zwischen dem 24.12. und 01.01. eines jeden Jahres - können die Turn- u. Sporthallen sowie Freisportanlagen für den laufenden Übungs- u. Trainingsbetrieb der Sportvereine täglich bis 22.00 Uhr benutzt werden. Für die regelmäßigen Nutzungen wird ein Benutzungsplan aufgestellt. Die Benutzungszeiten der übrigen Schulräume für nichtschulische Zwecke werden durch das Amt für Schulen, Sport und Kultur im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt.</p>	
<p>(4) Die Vergabe der Turn- und Sporthallen sowie der Schulräume erfolgt - abgesehen von Abs. 2 - nur auf schriftlichen Antrag, der beim Amt für Schulen, Sport und Kultur rechtzeitig, spätestens 1 Woche vor der Benutzung, einzureichen ist. Die Zuweisung wird durch das zuständige Amt schriftlich erteilt. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:</p> <p>a) Der Antragsteller übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Er hat den Namen des die Benutzung leitenden Übungsleiters oder sonstigen Verantwortlichen sowie seines Stellvertreters anzugeben.</p> <p>b) Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er gegen das Risiko der ihn nach dieser Satzung treffenden Haftungsfälle versichert ist.</p> <p>c) An dem Übungsbetrieb der jeweiligen Gruppe müssen in den Turnhallen mind. sechs und in den Sporthallen mind. zehn Sporttreibende teilnehmen. Kleinere Übungsgruppen dürfen die Hallen nur benutzen, wenn die Mindestteilnehmerzahl ausnahmsweise einmal unterschritten wird oder eine besondere Benutzungserlaubnis vom Amt für Schulen, Sport und Kultur erteilt wurde.</p>	<p>(4) Die Vergabe der Turn- und Sporthallen sowie der Schulräume erfolgt - abgesehen von Abs. 2 - nur auf schriftlichen Antrag, der beim Amt für Schulen, Sport und Kultur rechtzeitig, spätestens 1 Woche vor der Benutzung, einzureichen ist. Die Zuweisung wird durch das zuständige Amt schriftlich erteilt. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:</p> <p>a) Der Antragsteller übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Er hat den Namen des die Benutzung leitenden Übungsleiters oder sonstigen Verantwortlichen sowie seines Stellvertreters anzugeben.</p> <p>b) Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er gegen das Risiko der ihn nach dieser Satzung treffenden Haftungsfälle versichert ist.</p> <p>c) An dem Übungsbetrieb der jeweiligen Gruppe müssen in den Turnhallen mind. sechs und in den Sporthallen mind. zehn Sporttreibende teilnehmen. Kleinere Übungsgruppen dürfen die Hallen nur benutzen, wenn die Mindestteilnehmerzahl ausnahmsweise einmal unterschritten wird oder eine besondere Benutzungserlaubnis vom Amt für Schulen, Sport und Kultur erteilt wurde.</p>	

(5) Veranstaltungen von Parteien sind nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.	(5) Veranstaltungen von Parteien sind nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.	
(6) Über die Benutzung der Turn- und Sporthallen für kulturelle und sonstige nichtsportliche Veranstaltungen entscheidet das Amt für Schulen, Sport und Kultur. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.	(6) Über die Benutzung der Turn- und Sporthallen für kulturelle und sonstige nichtsportliche Veranstaltungen entscheidet das Amt für Schulen, Sport und Kultur. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.	
(7) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.	(7) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.	
(8) Wird die Nutzung einer Sport- oder Turnhalle oder einer Freisportanlage genehmigt, findet dann seitens des Nutzers doch keine Nutzung statt und wird dieses nicht spätestens drei Tage vorher dem Amt für Schulen, Sport und Kultur mitgeteilt, kann zusätzlich zur Benutzungsgebühr ein Ausfallgeld in Höhe von 20,00 Euro erhoben werden.	(8) Wird die Nutzung einer Sport- oder Turnhalle oder einer Freisportanlage genehmigt, findet dann seitens des Nutzers doch keine Nutzung statt und wird dieses nicht spätestens drei Tage vorher dem Amt für Schulen, Sport und Kultur mitgeteilt, kann zusätzlich zur Benutzungsgebühr ein Ausfallgeld in Höhe von 20,00 Euro erhoben werden.	
<p style="text-align: center;">§ 2 Widerruf der Benutzungserlaubnis</p> <p>(1) Die Zuweisung für die Benutzung kann vom Amt für Schulen, Sport- und Kultur jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vorsätzlich oder - in wiederholten Fällen - grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt; b) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sportes schädigt; c) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Gebühren länger als einen Monat im Rückstand ist. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Widerruf der Benutzungserlaubnis</p> <p>(1) Die Zuweisung für die Benutzung kann vom Amt für Schulen, Sport und Kultur jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein von ihm Beauftragter oder ein Teil seiner Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vorsätzlich oder - in wiederholten Fällen - grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt; b) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sportes schädigt; c) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Gebühren länger als einen Monat im Rückstand ist. <p style="background-color: #cccccc; padding: 5px;">In den Fällen der Buchst. a) und b) kann auch gegenüber einzelnen Personen ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Nutzungsverbot ausgesprochen werden.</p>	<p><i>Textliche Ergänzung zur Klarstellung</i></p> <p><i>Der begrenzte Ausschluss einzelner Personen stellt im Vergleich zum Widerruf der Zuweisung einen geringeren Eingriff da.</i></p>
(2) Die Benutzung kann vom Amt für Schulen, Sport und Kultur für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter fortdauernder Zuweisung im übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Benutzung liegen insbesondere vor bei:	(2) Die Benutzung kann vom Amt für Schulen, Sport und Kultur für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter fortdauernder Zuweisung im übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Benutzung liegen insbesondere vor bei:	

<p>a) Instandsetzungsarbeiten, Generalreinigung während der Schulferien;</p> <p>b) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen;</p> <p>c) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.</p>	<p>a) Instandsetzungsarbeiten, Generalreinigung während der Schulferien;</p> <p>b) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen;</p> <p>c) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Art und Umfang der Nutzung</p> <p>(1) Die Hallen und Räume sowie Freisportanlagen einschl. ihrer Einrichtungen und Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich am Tage der Benutzung befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit (durch seine Beauftragten) für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Art und Umfang der Nutzung</p> <p>(1) Die Hallen und Räume sowie Freisportanlagen einschl. ihrer Einrichtungen und Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich am Tage der Benutzung befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung selbst oder durch seine Beauftragten auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.</p>	<p style="text-align: right;"><i>Textliche Ergänzung zur Klarstellung</i></p>
<p>(2) Die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Eine nicht sachgerechte Benutzung ist untersagt. Die Geräte sind nach Beendigung der Benutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. an den Hausmeister/Hallenwart/Platzwart zu übergeben. Das Aufstellen von Geräten, die sich außerhalb der entsprechenden Hallen, Räume und Sportplätze befinden, bedarf der Genehmigung des Amtes für Schulen, Sport und Kultur.</p>	<p>(2) Die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Eine nicht sachgerechte Benutzung ist untersagt. Die Geräte sind nach Beendigung der Benutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. an den Hausmeister/Hallenwart/Platzwart zu übergeben. Die Sportstätten und die dazugehörigen Räume sind in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Das Aufstellen von Geräten, die sich außerhalb der entsprechenden Hallen, Räume und Sportplätze befinden, bedarf der Genehmigung des Amtes für Schulen, Sport und Kultur.</p>	<p style="text-align: right;"><i>Textliche Ergänzung zur Klarstellung bestehender Erwartungen</i></p>
<p>(3) Die Benutzung der Sporthallen und Sportplätze durch Schulen ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft zulässig. In allen anderen Fällen ist die Benutzung nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder sonst Verantwortlichen oder seines Stellvertreters zulässig. Der Sportlehrer, Übungsleiter usw. ist für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich. Er hat die Halle/den Sportplatz als erster zu betreten und darf sie/ihn als letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Er</p>	<p>(3) Die Benutzung der Sporthallen und Sportplätze durch Schulen ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft zulässig. In allen anderen Fällen ist die Benutzung nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder sonst Verantwortlichen oder seines Stellvertreters zulässig. Der Sportlehrer, Übungsleiter usw. ist für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich. Er hat die Halle/den Sportplatz als erster zu betreten und darf sie/ihn als letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Er</p>	

<p>hat dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume wieder ordnungsgemäß verschlossen werden.</p>	<p>hat dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume wieder ordnungsgemäß verschlossen werden.</p>	
<p>(4) Die Benutzung der Schulräume, Sporthallen und Sportplätze ist nur für den genehmigten Zweck gestattet. Sportarten, die zur Durchführung in Turn- und Sporthallen nicht geeignet sind, wie Diskuswurf, Kugelstoßen, Rollschuhlauf, Skateboardfahren, Kunstradfahren, Rhönradfahren, dürfen in den Hallen nicht betrieben werden. Inline-Skating ist nur in den dafür zugelassenen Hallen gestattet. In Zweifelsfällen ist die vorherige Zustimmung des Amtes für Schulen, Sport und Kultur einzuholen.</p>	<p>(4) Die Benutzung der Schulräume, Sporthallen und Sportplätze ist nur für den genehmigten Zweck gestattet. Sportarten, die zur Durchführung in Turn- und Sporthallen nicht geeignet sind, wie Diskuswurf, Kugelstoßen, Rollschuhlauf, Skateboardfahren, Kunstradfahren, Rhönradfahren, dürfen in den Hallen nicht betrieben werden. Inlineskating ist nur in den dafür zugelassenen Hallen gestattet. In Zweifelsfällen ist die vorherige Zustimmung des Amtes für Schulen, Sport und Kultur einzuholen.</p>	<p><i>Grammatikalische Änderungen</i></p>
<p>(5) Die Schlüssel für die Schlüsselkästen in den Sporthallen erhalten die Übungsleiter gegen Unterschrift beim Hausmeister/Hallenwart. In den Schlüsselkästen hängen der/die Schlüssel für die Außentür/en, im Sportzentrum am Lehmwohld auch für den Raum des Hallenwartes und für die Kanzel.</p> <p>Die Schlüssel dürfen nur zum Auf- und Abschließen entnommen werden. Niemand darf sie mit sich herumtragen.</p>	<p>(5) Die Schlüssel für die Schlüsselkästen in den Sporthallen erhalten die Übungsleiter gegen Unterschrift beim Hausmeister/Hallenwart. In den Schlüsselkästen hängen der/die Schlüssel für die Außentür/en, im Sportzentrum am Lehmwohld auch für den Raum des Hallenwartes und für die Kanzel.</p> <p>Die Schlüssel dürfen nur zum Auf- und Abschließen entnommen werden. Niemand darf sie mit sich herumtragen.</p>	
<p>(6) Im Falle der Nutzung des Itzehoer Stadions und seiner Nebenplätze erhalten die vom regelmäßigen Nutzer benannten Verantwortlichen oder deren Vertreter gegen Unterschrift beim Platzwart einen Schlüssel für einen Schlüsselkasten, in welchem sich die Schlüssel für die Sanitäreinrichtungen, die Umkleieräume und den Geräteraum befinden. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Der Schlüssel ist an die Stadt Itzehoe zurückzugeben, sobald die regelmäßige Nutzung dieser Sportanlage von dem jeweiligen Nutzer aufgegeben wird.</p>	<p>(6) Im Falle der Nutzung des Itzehoer Stadions und seiner Nebenplätze erhalten die vom regelmäßigen Nutzer benannten Verantwortlichen oder deren Vertreter gegen Unterschrift beim Platzwart einen Schlüssel für einen Schlüsselkasten, in welchem sich die Schlüssel für die Sanitäreinrichtungen, die Umkleieräume und den Geräteraum befinden. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Der Schlüssel ist an die Stadt Itzehoe zurückzugeben, sobald die regelmäßige Nutzung dieser Sportanlage von dem jeweiligen Nutzer aufgegeben wird.</p>	
<p>(7) Stellen Benutzer oder deren Mitglieder Beschädigungen an den Hallen, den Schulräumen, den Sportplätzen, deren Einrichtungen oder Geräten fest, so haben sie diese unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, dem Hausmeister/Hallenwart/Platzwart mitzuteilen. Schäden, die eine Gefahr darstellen, sind dem Hausmeister/Hallenwart/Platzwart sofort anzuzeigen.</p>	<p>(7) Stellen Benutzer oder deren Mitglieder Beschädigungen an den Hallen, den Schulräumen, den Sportplätzen, deren Einrichtungen oder Geräten fest, so haben sie diese unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, dem Hausmeister/Hallenwart/Platzwart mitzuteilen. Schäden, die eine Gefahr darstellen, sind dem Hausmeister/Hallenwart/Platzwart sofort anzuzeigen.</p>	

<p>(8) Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden im Itzehoer Stadion und seiner Nebenplätze sind in einem Schadensbuch zu vermerken und von beiden Nutzern gegenzuzeichnen. Wird festgestellt, dass der Nutzer die Sportstätten in einem unsauberen, nicht ordnungsgemäßen Zustand verlassen hat, so kann er im Wiederholungsfalle von der Benutzung der Sportstätten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer ausgeschlossen werden.</p>	<p>(8) Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden im Itzehoer Stadion und seiner Nebenplätze sind in einem Schadensbuch zu vermerken und von beiden Nutzern gegenzuzeichnen.</p>	<p><i>Nicht mehr erforderlich, da entsprechende Regelungen nunmehr in §3 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. vorgesehen sind.</i></p>
<p>(9) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der zur Verfügung gestellten Hallen oder Räume bzw. Sportplätze betreten und diese Satzung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter für die notwendige Sicherheit zu sorgen. Er hat insbesondere Sanitätskräfte in ausreichender Anzahl zu stellen, so dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die erforderliche Hilfe geleistet werden kann. Im übrigen hat er auf eigene Kosten die aus Anlass der Veranstaltung zu beachtenden bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 22.06.71 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.</p>	<p>(9) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der zur Verfügung gestellten Hallen oder Räume bzw. Sportplätze betreten und diese Satzung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter für die notwendige Sicherheit zu sorgen. Er hat insbesondere Sanitätskräfte in ausreichender Anzahl zu stellen, so dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die erforderliche Hilfe geleistet werden kann. Im übrigen hat er auf eigene Kosten die aus Anlass der Veranstaltung zu beachtenden bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 05.07.2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004 S. 240), in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.</p> <p>Vor allen Großveranstaltungen in den Sportstätten, insbesondere im Stadion, hat der Veranstalter die örtliche Ordnungsbehörde rechtzeitig zu beteiligen und ein entsprechendes Konzept vorzulegen.</p>	<p><i>Anpassung an bestehende Rechtsvorschriften</i></p> <p><i>Aus ordnungsbehördlicher Sicht notwendige textliche Ergänzung, die eine zeitgerechte Beteiligung sicherstellen soll.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Benutzungsvorschriften</p> <p>(1) Alle Sportarten in Hallen dürfen nur nach der Hallenregel betrieben werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Benutzungsvorschriften</p> <p>(1) Alle Sportarten in Hallen dürfen nur nach den Hallenregeln betrieben werden.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>(2) Sporthallen und deren Nebenräume dürfen nur in Hallenschuhen mit weicher, nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuss und nur über die Umkleideräume</p>	<p>(2) Sporthallen und deren Nebenräume dürfen nur in Hallenschuhen mit weicher, nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuss und nur über die Umkleideräume</p>	

<p>betreten werden. Ausgenommen hiervon sind Räume, die für Zuschauer zugänglich sind und einen entsprechenden Fußbodenbelag haben.</p>	<p>betreten werden. Ausgenommen hiervon sind Räume, die für Zuschauer zugänglich sind und einen entsprechenden Fußbodenbelag haben.</p>	
<p>(3) Das Rauchen und der Ausschank von Getränken bzw. der Verzehr von Speisen ist in allen Hallen und Räumen untersagt. Nur in den dafür vorgesehenen Räumen dürfen alkoholfreie Getränke ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Schulen, Sport und Kultur.</p>	<p>(3) Das Rauchen und der Ausschank von Getränken bzw. der Verzehr von Speisen ist in allen Hallen und Räumen untersagt. Nur in den dafür vorgesehenen Räumen dürfen alkoholfreie Getränke ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Schulen, Sport und Kultur.</p>	
<p>(4) Speisen und Getränke sind nur durch Konzessionsinhaber zu verkaufen. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Schulen, Sport und Kultur.</p>	<p>(4) Speisen und Getränke dürfen nur durch Konzessionsinhaber verkauft werden. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Schulen, Sport und Kultur.</p>	<p><i>Textliche Änderung zur Klarstellung</i></p>
<p>(5) Die Heizungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister/Hallenwart bedient werden. Verantwortlich für die Beleuchtung, insbesondere das Löschen des Lichtes, sind die Übungsleiter oder sonst Verantwortlichen.</p>	<p>(5) Die Heizungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister/Hallenwart bedient werden. Verantwortlich für die Beleuchtung, insbesondere das Löschen des Lichtes, sind die Übungsleiter oder sonst Verantwortlichen.</p>	
<p>(6) Die Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen.</p> <p>Das Hineinstellen in Schaukelringe ist verboten.</p> <p>Die Klettertaue dürfen nicht verknotet und zum Schaukeln benutzt werden.</p> <p>Die Turnmatten sind mit dem Mattenwagen zu befördern. Die großen Bodenmatten müssen durch eine ausreichende Zahl von Helfern getragen und dürfen nicht geschleift werden. Die Mattenwagen und die mit Rollen versehenen Geräte dürfen nicht zu Fahrspielen benutzt werden.</p> <p>Stemmübungen mit Hanteln sind nur auf dem vorgesehenen Übungsbrett erlaubt.</p> <p>Die großen Trampoline dürfen nur barfuss oder mit Gymnastikschuhen benutzt werden.</p>	<p>(6) Die Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen.</p> <p>Das Hineinstellen in Schaukelringe ist verboten.</p> <p>Die Klettertaue dürfen nicht verknotet und zum Schaukeln benutzt werden.</p> <p>Die Turnmatten sind mit dem Mattenwagen zu befördern. Die großen Bodenmatten müssen durch eine ausreichende Zahl von Helfern getragen und dürfen nicht geschleift werden. Die Mattenwagen und die mit Rollen versehenen Geräte dürfen nicht zu Fahrspielen benutzt werden.</p> <p>Stemmübungen mit Hanteln sind nur auf dem vorgesehenen Übungsbrett erlaubt.</p> <p>Die großen Trampoline dürfen nur barfuss oder mit Gymnastikschuhen benutzt werden.</p>	

<p>(7) Auf Überlassungen von stadteigenen Spiel- und Sportgeräten, die regelmäßig unter Verschluss zu halten sind, z. B. Bandmaße, Stoppuhren, besteht kein Anspruch.</p>	<p>(7) Auf Überlassungen von stadteigenen Spiel- und Sportgeräten, die regelmäßig unter Verschluss zu halten sind, z. B. Bandmaße, Stoppuhren, besteht kein Anspruch.</p>	
<p>(8) Nach der Übungsstunde ist die Halle sorgfältig aufzuräumen. Alle transportablen Geräte müssen an den vorgesehenen Platz im Geräteraum zurückgebracht werden; Böcke, Pferde und Barren sind wieder auf niedrigste Höhe zurückzustellen; Barren und Kästen mit Rollen sind zu entlasten. Reckstangen, Ballspielpfosten und Hallentore sind abzubauen. Die Recksäulen sind zu versenken, die beweglichen Sprossenwände in die Sicherheitsbereiche zu schieben.</p>	<p>(8) Nach der Übungsstunde ist die Halle sorgfältig aufzuräumen. Alle transportablen Geräte müssen an den vorgesehenen Platz im Geräteraum zurückgebracht werden; Böcke, Pferde und Barren sind wieder auf niedrigste Höhe zurückzustellen; Barren und Kästen mit Rollen sind zu entlasten. Reckstangen, Ballspielpfosten und Hallentore sind abzubauen. Die Recksäulen sind zu versenken, die beweglichen Sprossenwände in die Sicherheitsbereiche zu schieben.</p>	
<p>(9) Der Regieraum in der Sporthalle darf nur mit Genehmigung des Schulhausmeisters bzw. des Hallenwarts betreten werden. Die elektrischen Einrichtungen im Regieraum, wie Lautsprecheranlage, Anzeigentafel, CD- und DVD-Player und dergleichen, dürfen nur von sachkundigen Personen bedient werden, die vorher vom Schulhausmeister in die Technik eingewiesen worden sind.</p>	<p>(9) Der Regieraum in der Sporthalle darf nur mit Genehmigung des Schulhausmeisters bzw. des Hallenwarts betreten werden. Die elektrischen Einrichtungen im Regieraum, wie Lautsprecheranlage, Anzeigentafel, CD- und DVD-Player und dergleichen, dürfen nur von sachkundigen Personen bedient werden, die vorher vom Schulhausmeister in die Technik eingewiesen worden sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufsicht und Hausrecht</p> <p>(1) Die Schulleitung, in Abwesenheit der Hausmeister/Hallenwart bzw. Platzwart und die sonst vom Bürgermeister beauftragten MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung üben das Hausrecht über die Hallen, Räume bzw. Sportplätze aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.</p> <p>Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungssatzung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.</p> <p>Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in allen Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung untersagen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufsicht und Hausrecht</p> <p>(1) Die Schulleitung, in Abwesenheit der Hausmeister/Hallenwart bzw. Platzwart, und die sonst vom Bürgermeister beauftragten Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung üben das Hausrecht über die Hallen, Räume bzw. Sportplätze aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.</p> <p>Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungssatzung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.</p> <p>Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in allen Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung untersagen. Bei Verstößen behält sich die Stadt Itzehoe die strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.</p>	<p><i>Ergänzung und Straffung der bisherigen Regelungen des § 5 Abs. 3.</i></p>
<p>(2) Unbeschadet der Befugnis des Schiedsrichters, ein Spiel abzusetzen, wenn nach seiner Ansicht die Boden- und Witterungsverhältnisse eine mögliche Gesundheitsschädigung der Spieler zur Folge haben würde, entscheidet der Platzwart</p>	<p>(2) Unbeschadet der Befugnis des Schiedsrichters, ein Spiel abzusetzen, wenn nach seiner Ansicht die Boden- und Witterungsverhältnisse eine mögliche Gesundheitsschädigung der Spieler zur Folge haben würde, entscheidet der Platzwart</p>	

<p>über die Beispielbarkeit der Sportplätze unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung einer erheblichen Beschädigung der Sportanlage. Im Zweifelsfalle kann er einen Beauftragten der Stadt hinzuziehen.</p>	<p>über die Beispielbarkeit der Sportplätze unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung einer erheblichen Beschädigung der Sportanlage. Im Zweifelsfalle kann er einen Beauftragten der Stadt hinzuziehen.</p>	
<p>(3) Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Stadt Itzehoe strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.</p>		<p><i>Entfällt, da bereits in § 5 Abs. 1 geregelt.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Haftung und Schadenersatz</p> <p>(1) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Hallen, Anlagen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen, und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Haftung und Schadenersatz</p> <p>(1) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Hallen, Anlagen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen, und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte.</p>	
<p>(2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf seine Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.</p>	<p>(2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf seine Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.</p>	
<p>(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.</p>	<p>(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.</p>	
<p>(4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschl. der Zugänge und Zugangswege durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen.</p>	<p>(4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschl. der Zugänge und Zugangswege durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen sowie beim Verlust der für die Nutzung erforderlichen Schlüssel.</p>	<p><i>Textliche Ergänzung zur Klarstellung.</i></p>

<p>Diese Regelung gilt auch für die Nutzung des Itzehoer Stadions mit seinen Nebenplätzen.</p>	<p>Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte eintreten.</p> <p>Diese Regelung gilt auch für die Nutzung des Itzehoer Stadions mit seinen Nebenplätzen.</p>	<p>Die Ergänzung stellt einen Interessenausgleich zwischen verschuldensunabhängiger Haftung der Benutzer und einer angemessenen Nutzung des städtischen Eigentums her.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Soweit die städt. Schulräume, Turn- und Sporthallen sowie Freisportanlagen von anderen als städt. Schulen benutzt werden, erhebt die Stadt eine Benutzungsgebühr. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Absatz 2. Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist die genehmigte Nutzungsdauer zuzüglich der bei größeren Veranstaltungen evtl. notwendigen Zeit für Vorbereitung, Aufräumung und Sonderreinigung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Soweit die städt. Schulräume, Turn- und Sporthallen sowie Freisportanlagen von anderen als städt. Schulen benutzt werden, erhebt die Stadt eine Benutzungsgebühr. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Absatz 2. Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist die genehmigte Nutzungsdauer zuzüglich der bei größeren Veranstaltungen evtl. notwendigen Zeit für Vorbereitung, Aufräumung und Sonderreinigung.</p>	
<p>(2) Für die außerschulische Benutzung der städt. Schulräume sowie Turn- und Sporthallen und für die städt. Freisportanlagen werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:</p> <p>1. Sporthallen</p> <p>1.1 Halle - 27 x 45 m - einschl. Tribüne (Lehmwohld I - III) in der Woche je Stunde 16,90 € => je Hallendrittel in der Woche je Stunde 5,60 € samstags & sonntags je Stunde 28,30 € => je Hallendrittel samstags & sonntags je Stunde 9,40 €</p> <p>1.2 Halle - 22/27 x 45 m - ohne Tribüne (AVS/GS Wellenkamp) je Stunde 13,30 € => je Hallendrittel je Stunde 4,50 €</p> <p>1.3 Halle - 22/27 x 15 m - ohne Tribüne (Lehmwohld IV oder V) in der Woche je Stunde 7,70 € samstags & sonntags je Stunde 23,70 €</p> <p>1.4 Halle - 18 x 33 m - ohne Tribüne (GS Edendorf/GS Sude-West/KKS neu) je Stunde 11,10 € => je Hallenhälfte je Stunde 5,60 €</p>	<p>(2) Für die außerschulische nichtkommerzielle Benutzung der städt. Schulräume sowie Turn- und Sporthallen und für die städt. Freisportanlagen werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:</p> <p>1. Sporthallen</p> <p>1.1 Halle - 27 x 45 m - einschl. Tribüne (Lehmwohld I - III) in der Woche je Stunde 16,90 € => je Hallendrittel in der Woche je Stunde 5,60 € samstags & sonntags je Stunde 28,30 € => je Hallendrittel samstags & sonntags je Stunde 9,40 €</p> <p>1.2 Halle - 22/27 x 45 m - ohne Tribüne (AVS/GS Wellenkamp) je Stunde 13,30 € => je Hallendrittel je Stunde 4,50 €</p> <p>1.3 Halle - 22/27 x 15 m - ohne Tribüne (Lehmwohld IV oder V) in der Woche je Stunde 7,70 € samstags & sonntags je Stunde 23,70 €</p> <p>1.4 Halle - 18 x 33 m - ohne Tribüne (GS Edendorf/GS Sude-West/KKS neu) je Stunde 11,10 € => je Hallenhälfte je Stunde 5,60 €</p>	<p>Eine Gebührenregelung für außerschulische kommerzielle bzw. eintrittspflichtige Benutzungen/Veranstaltungen ist künftig in § 7 Abs. 4 enthalten.</p>

2. Turnhallen

Halle - 10 x 24 m bis 14 x 28 m
(EMA/HS Sude/KKS alt/Klosterhof-Schule/
WBR/HS Lübscher Kamp) je Stunde 7,70 €

3. Gymnastikräume

(Pestalozzi-Schule/WBR-Bühne/EMA/
AVS alt) je Stunde 6,20 €

4. Schulräume

4.1 Klassenraum je Stunde 5,60 €

4.2 Fachunterrichtsraum je Stunde 7,40 €

4.3 übrige Räume je Stunde 9,20 €

4.4 Aulen, Gemeinschaftsräume je Stunde 15,30 €

5. Freisportanlagen

pro Rasensportplatz/Grandplatz je Stunde 17,20 €
max. 68,80 € / Nutzungstag

Rasensportplatz Stadion einschl. Tribüne je Stunde 30,00 €
max. 120,00 €/Nutzungstag

Bei Nutzung der Flutlichtanlage zusätzlich je Stunde 6,00 €

Leichtathletikanlagen je Stunde 20,00 €
max. 80 € / Nutzungstag

Gesamtsportanlage Itzehoer Stadion je Stunde 60,00 €
max. 240,00 €/Nutzungstag

Bei Nutzung der Flutlichtanlage auf dem Rasenplatz
zusätzlich je Stunde 6,00 €

Werden die Räume oder Anlagen für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt die Benutzungsgebühr die Hälfte des o. g. Betrages. Jede angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet. Werden bei kommerziellen Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so beträgt die Benutzungsgebühr 15 % der Bruttoeinnahmen, mind. jedoch den Betrag, der sich aus den Sätzen 1 bis 3 ergibt.

2. Turnhallen

Halle - 10 x 24 m bis 14 x 28 m
(EMA/HS Sude/KKS alt/Klosterhof-Schule/
WBR/HS Lübscher Kamp) je Stunde 7,70 €

3. Gymnastikräume

(Pestalozzi-Schule/WBR-Bühne/EMA/
AVS alt) je Stunde 6,20 €

4. Schulräume

4.1 Klassenraum je Stunde 5,60 €

4.2 Fachunterrichtsraum je Stunde 7,40 €

4.3 übrige Räume je Stunde 9,20 €

4.4 Aulen, Gemeinschaftsräume je Stunde 15,30 €

5. Freisportanlagen

pro Rasensportplatz/Grandplatz je Stunde 17,20 €
max. 68,80 € / Nutzungstag

Rasensportplatz Stadion einschl. Tribüne je Stunde 30,00 €
max. 120,00 €/Nutzungstag

Bei Nutzung der Flutlichtanlage zusätzlich je Stunde 6,00 €

Leichtathletikanlagen je Stunde 20,00 €
max. 80 € / Nutzungstag

Gesamtsportanlage Itzehoer Stadion je Stunde 60,00 €
max. 240,00 €/Nutzungstag

Bei Nutzung der Flutlichtanlage auf dem Rasenplatz
zusätzlich je Stunde 6,00 €

Werden die Räume oder Anlagen für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt die Benutzungsgebühr die Hälfte des o. g. Betrages. Jede angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet.

Nach § 6 Abs. 4 des KAG sind Benutzungsgebühren grundsätzlich nach Umfang und Art der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu erheben. Dabei soll die Gebührenhöhe so bemessen werden, dass sie die

		<p>erforderlichen Kosten der lfd. Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung deckt. Die Zulässigkeit des bisherigen Gebührenmaßstabes, der an erzielte Einnahmen anknüpft, ist daher in rechtlicher Hinsicht bedenklich. Eintrittspflichtige und kommerzielle Veranstaltungen werden nunmehr in Abs. 4 berücksichtigt.</p>
<p>(3) Mit den in Absatz 2 festgesetzten Beträgen wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Räume und Anlagen entstehende übliche Aufwand einschl. Personalkosten, Heizung, Wasser, Reinigung und Wartung abgegolten. Daneben wird für ungewöhnliche Aufwendungen (z. B. überdurchschnittlicher Reinigungsaufwand, Vorbereitung oder Aufräumung durch den Hausmeister/ Hallenwart/Platzwart außerhalb der festgesetzten Dienstzeit usw.) eine Zusatzgebühr in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Material- und Personalkosten erhoben.</p> <p>Diese Regelung gilt auch für die Nutzung des Itzehoer Stadions mit seinen Nebenplätzen. Ein sog. „Kreidegeld“ wird für das Kreiden der städt. Freisportanlagen nicht erhoben.</p>	<p>(3) Mit den in Absatz 2 festgesetzten Beträgen wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Räume und Anlagen entstehende übliche Aufwand einschl. Personalkosten, Heizung, Wasser, Reinigung und Wartung abgegolten. Daneben wird für ungewöhnliche Aufwendungen (z. B. überdurchschnittlicher Reinigungsaufwand, Vorbereitung oder Aufräumung durch den Hausmeister/ Hallenwart/Platzwart außerhalb der festgesetzten Dienstzeit usw.) eine Zusatzgebühr in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Material- und Personalkosten erhoben.</p> <p>Diese Regelung gilt auch für die Nutzung des Itzehoer Stadions mit seinen Nebenplätzen. Ein sog. „Kreidegeld“ wird für das Kreiden der städt. Freisportanlagen nicht erhoben.</p>	
<p>(4) Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen eine andere Kostenregelung treffen.</p>	<p>(4) Wird bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen ein Eintrittsgeld von mehr als 4,00 € / Person erhoben, so ist der nach Abs. 2 Nr. 1-5 maßgebliche Gebührensatz in doppelter Höhe zu erheben.</p> <p>Dasselbe gilt auch bei Veranstaltungen, die, unabhängig von der Erhebung eines Eintrittsgeldes, auf ein kommerzielles Interesse des Veranstalters zurückzuführen sind.</p>	<p>Die Regelung gestattet zum einen den Veranstaltern ohne kommerzielle Absichten ein angemessenes Eintrittsgeld als „Schutzgebühr“ bei Veranstaltungen zu erheben, ohne mit einer höheren Gebühr belastet zu werden</p> <p>Zum anderen wird ein ggf. vorhandenes wirtschaftliches Interesse der Veranstalter bei der Bemessung der Gebührenhöhe berücksichtigt, was aus rechtlicher Sicht zulässig ist.</p>

<p>(5) Werden bei kommerziellen Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so gehören zu den Bruttoeinnahmen im Sinne des Tarifs des Absatzes 2 alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen. Hierunter fallen z.B. Eintrittsgelder oder ein entsprechender Kostenbeitrag, Einnahmen aus dem Programmverkauf oder der Garderobenaufbewahrung, Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechten, Einnahmen aus der Vermietung von Ständen und Verkaufsrechten.</p>	<p>(5) Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen eine andere Kostenregelung treffen.</p>	<p>Die bisherigen Regelungen des Abs. 5 können aufgrund der empfohlenen Gebührenbemessungsregelung entfallen. Um in Sonderfällen eine abweichende Kostenregelung zuzulassen, sollte die Formulierung des bisherigen Abs. 4 in der bestehenden Form erhalten bleiben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit und Abrechnung</p> <p>(1) Die auf Antrag zugelassenen Benutzer (Veranstalter) sind zur Zahlung der Gebühren und etwaiger besonderer Auslagen verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.</p> <p>Die Gebühren werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie sind an die Stadtkasse Itzehoe zu überweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit und Abrechnung</p> <p>(1) Die auf Antrag zugelassenen Benutzer (Veranstalter) sind zur Zahlung der Gebühren und etwaiger besonderer Auslagen verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.</p> <p>Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie sind an die Stadtkasse Itzehoe zu überweisen.</p>	<p>Textliche Änderung zur Klärstellung.</p>
<p>(2) Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, sind Eintrittskarten zu verwenden. Die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung sind berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen.</p>	<p>(2) Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, sind Eintrittskarten zu verwenden. Die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung sind berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen.</p>	
<p>(3) Für alle entgeltpflichtigen Veranstaltungen sind entsprechende Abrechnungen spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung - Amt für Schulen, Sport und Kultur - vorzulegen.</p>		<p>Durch die in § 7 Abs. 4 empfohlene Gebührenregelung wird die bisherige Vorlagepflicht der Abrechnungen überflüssig.</p>
<p>(4) Auf die Benutzung der Schulräume, Turn- und Sporthallen und Freisportanlagen durch die städt. Schulen findet dieser Tarif keine Anwendung.</p>	<p>(3) Auf die Benutzung der Schulräume, Turn- und Sporthallen und Freisportanlagen durch die städt. Schulen findet dieser Tarif keine Anwendung.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(5) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung folgender Daten gem. § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl.-Schl.-H. S. 169) bei der Stadt Itzehoe zulässig:</p>	<p>(4) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung folgender Daten gem. § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl.-Schl.-H. S. 169) bei der Stadt Itzehoe zulässig:</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<ul style="list-style-type: none"> - personenbezogene Daten aus den Steuerdateien (Gewerbsteuerdatei und Gewerbesteuerakten sowie Grundsteuerdatei und Grundsteuerakten) und aus den allgemeinen Abgabendateien), - Angaben aus den Dateien für das Einwohnermeldewesen. <p>Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - personenbezogene Daten aus den Steuerdateien (Gewerbsteuerdatei und Gewerbesteuerakten sowie Grundsteuerdatei und Grundsteuerakten) und aus den allgemeinen Abgabendateien), - Angaben aus den Dateien für das Einwohnermeldewesen. <p>Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.</p>	<p><i>Grammatikalische Änderungen</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Bezeichnungen</p> <p>Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in männlicher und weiblicher Form.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Bezeichnungen</p> <p>Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in männlicher und weiblicher Form.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Bestimmungen dieser Satzung treten am 01. Januar 1997 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung über die Benutzung der Schulräume, Turn- und Sporthallen der städt. Schulen sowie der städt. Freisportanlagen in Itzehoe - ohne Schulzentrum - vom 13.12.1989 außer Kraft gesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Bestimmungen dieser Satzung treten am 01. Januar 1997 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung über die Benutzung der Schulräume, Turn- und Sporthallen der städt. Schulen sowie der städt. Freisportanlagen in Itzehoe - ohne Schulzentrum - vom 13.12.1989 außer Kraft gesetzt.</p>	
<p>Itzehoe, 18. November 1996</p> <p>Stadt Itzehoe</p> <p>gez. (Siegel)</p> <p>Brommer Bürgermeister</p>	<p>Itzehoe, 18. November 1996</p> <p>Stadt Itzehoe</p> <p>gez. (Siegel)</p> <p>Brommer Bürgermeister</p>	

	STADT ITZEHOE Der Bürgermeister		Sitzungsvorlage TOP: 12
	Sitzung des Jugend- und Sportausschusses am 04.07.2007		Seite:
Amt/Abteilung: Amt für Schulen, Sport und Kultur	Empfehlung zur Beratung des TOP: <input type="checkbox"/> vertraulich <input checked="" type="checkbox"/> nicht vertraulich	Art der Behandlung: <input type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung <input checked="" type="checkbox"/> endgültige Beschlussfassung <input type="checkbox"/> Anhörung/ Information	
Aktenzeichen: 31-40-20-01	Anlagen: Antrag der Kampfsportgemeinschaft Arashi e. V. vom 14.05.2007		
Betreff: Antrag der Kampfsportgemeinschaft Arashi e. V. auf die Gewährung eines Zuschusses für die Beschaffung von neuen Matten			
Beschlussvorschlag: Aufgrund fehlender Haushaltsmittel beschließt der Jugend- und Sportausschuss, den gewünschten Zuschuss nicht zu gewähren und den Antrag der Kampfsportgemeinschaft Arashi e. V. abzulehnen.			
Abweichender bzw. ergänzender Beschluss/ Empfehlung:			
Verweisung an andere Ausschüsse: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:		Mitwirkung anderer Ämter? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:	Gegenzeichn. Amtsleiter o.V.i.A.
Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender/ergänzender Beschluss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen	
Freigabe der Sitzungsvorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm. o.V. Amtsleiter <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja		Beglaubigt:	
Itzehoe, Datum 27.06.2007	Unterschrift Bürgermeister gez. Blaschke		



STADT ITZEHOE
Der Bürgermeister
Erläuterungen


Seite ____
**Jugend- und
Sportausschuss**
04.07.2007
TOP 12

Am 15.05.2007 ging beim Amt für Schulen, Sport und Kultur der Antrag der Kampfsportgemeinschaft Arashi e. V. auf die Gewährung eines Zuschusses ein. Die Mittel sollen für die Beschaffung neuer Matten verwendet werden, da die alten bereits sehr stark abgenutzt sind. Insgesamt werden für die Maßnahme Gelder in Höhe von 4.358,23 € benötigt. Hinsichtlich näherer Einzelheiten wird auf den dieser Sitzungsvorlage beigefügten Antrag verwiesen.

Nach Punkt 3.2.1 der Richtlinien für die Gewährung, Verwendung und Abrechnung von Zuschüssen der Stadt Itzehoe an Turn- und Sportvereine kann die Stadt Itzehoe den Sportvereinen Beihilfen zur Anschaffung von Sportgeräten, Bällen und ähnlichem gewähren. Die Höhe der Finanzhilfe beträgt nach Ziffer 3.2.2 der o. g. Richtlinien bis zu 1/3 der Anschaffungskosten, das wären in diesem Fall 1.452,74 €.

In dem von der Ratsversammlung verabschiedeten Haushalt sowie I. Nachtragshaushalt für 2007 sind jedoch keine Mittel für eine derartige Förderung vorgesehen. Da in Anbetracht der aktuellen Haushaltslage der Stadt Itzehoe auch kein Deckungsvorschlag für eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe unterbreitet werden kann, schlägt die Verwaltung vor, dem Zuschussantrag der Kampfsportgemeinschaft Arashi e. V. nicht stattzugeben.

Des weiteren wird auf die finanzielle Förderung der Sportvereine verwiesen. Hierfür stehen im laufenden Haushaltsjahr 25.000 € zur Verfügung. Im letzten Jahr wurde hieraus je jugendlichem Itzehoer ein Zuschuss in Höhe von 11,76 € gezahlt. Die Kampfsportgemeinschaft Arashi e. V. hat im letzten Jahr einen Zuschuss in Höhe von 326,76 € erhalten, so dass in diesem Jahr mit einem Zuschuss in ähnlicher Höhe gerechnet werden kann, der eventuell zur Mitfinanzierung herangezogen werden kann.

	STADT ITZEHOE Der Bürgermeister		Sitzungsvorlage TOP: 13
	Sitzung des Jugend- und Sportausschusses am 04.07.2007		Seite:
Amt/Abteilung: Amt für Schulen, Sport und Kultur	Empfehlung zur Beratung des TOP: <input type="checkbox"/> vertraulich <input checked="" type="checkbox"/> nicht vertraulich	Art der Behandlung: <input type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung <input checked="" type="checkbox"/> endgültige Beschlussfassung <input type="checkbox"/> Anhörung/ Information	
Aktenzeichen: 31-40-05-01	Anlagen: Antrag des ETSV Gut Heil Itzehoe vom 12.04.2007		
Betreff: Antrag des ETSV Gut Heil Itzehoe auf die Gewährung eines Zuschusses für die Beschaffung eines Trampolin-Großgerätes			
Beschlussvorschlag: Aufgrund fehlender Haushaltsmittel beschließt der Jugend- und Sportausschuss, den gewünschten Zuschuss nicht zu gewähren und den Antrag des ETSV Gut Heil Itzehoe abzulehnen.			
Abweichender bzw. ergänzender Beschluss/ Empfehlung:			
Verweisung an andere Ausschüsse: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:		Mitwirkung anderer Ämter? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:	Gegenzeichn. Amtsleiter o.V.i.A.
Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender/ergänzender Beschluss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen	
Freigabe der Sitzungsvorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm. o.V. Amtsleiter <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja		Beglaubigt:	
Itzehoe, Datum 27.06.2007	Unterschrift Bürgermeister gez. Blaschke		



STADT ITZEHOE
Der Bürgermeister
Erläuterungen


Seite ____
**Jugend- und
Sportausschuss**
04.07.2007
TOP 13

Am 16.04.2007 ging beim Amt für Schulen, Sport und Kultur der Antrag des ETSV Gut Heil von 1889 Itzehoe e. V. auf die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 1.247,- € ein. Die Mittel sollen für die Beschaffung eines Trampolin-Großgerätes verwendet werden. Die Trampolinabteilung ist derzeit auf Landes-, Bundes- und auch auf internationaler Ebene sehr erfolgreich. Der Sportverein will den Mitgliedern der Trampolin-Abteilung daher optimale Geräte für das wöchentliche Training zur Verfügung stellen. Insgesamt werden für die Maßnahme Gelder in Höhe von 4.617,50 € benötigt. Hinsichtlich näherer Einzelheiten wird auf den dieser Sitzungsvorlage beigefügten Antrag verwiesen.

Nach Punkt 3.2.1 der Richtlinien für die Gewährung, Verwendung und Abrechnung von Zuschüssen der Stadt Itzehoe an Turn- und Sportvereine kann die Stadt Itzehoe den Sportvereinen Beihilfen zur Anschaffung von Sportgeräten, Bällen und ähnlichem gewähren. Die Höhe der Finanzhilfe beträgt nach Ziffer 3.2.2 der o. g. Richtlinien bis zu 1/3 der Anschaffungskosten.

In dem von der Ratsversammlung verabschiedeten Haushalt sowie I. Nachtragshaushalt für 2007 sind jedoch keine Mittel für eine derartige Förderung vorgesehen. Da in Anbetracht der aktuellen Haushaltslage der Stadt Itzehoe auch kein Deckungsvorschlag für eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe unterbreitet werden kann, schlägt die Verwaltung vor, dem Zuschussantrag des ETSV Gut Heil von 1889 Itzehoe e. V. nicht stattzugeben.

Des weiteren wird auf die Jugendförderung der Sportvereine verwiesen. Hierfür stehen im laufenden Haushaltsjahr 25.000 € zur Verfügung. Im letzten Jahr wurde hieraus je jugendlichem Itzehoer ein Zuschuss in Höhe von 11,76 € gezahlt. Der ETSV Gut-Heil hat im letzten Jahr einen Zuschuss in Höhe von 7.387,11 € erhalten, so dass in diesem Jahr mit einem Zuschuss in ähnlicher Höhe gerechnet werden kann, der u. a. auch für die o. g. Beschaffung verwendet werden kann.

	STADT ITZEHÖE Der Bürgermeister		Sitzungsvorlage TOP: 14
	Sitzung des Jugend- und Sportausschusses am 04.07.2007		Seite:
Amt/Abteilung: 50-510	Empfehlung zur Beratung des TOP: <input type="checkbox"/> vertraulich <input checked="" type="checkbox"/> nicht vertraulich	Art der Behandlung: <input type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung <input type="checkbox"/> endgültige Beschlussfassung <input checked="" type="checkbox"/> Anhörung/ Information	
Aktenzeichen: 510.01	Anlagen: Schreiben Städteverband		
Betreff: Informationen			
Beschlussvorschlag: Der Jugend- und Sportausschuss nimmt Kenntnis			
Abweichender bzw. ergänzender Beschluss/ Empfehlung:			
Verweisung an andere Ausschüsse: <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:		Mitwirkung anderer Ämter? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:	Gegenzeichn. Amtsleiter o.V.i.A.
Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender/ergänzender Beschluss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen	
Freigabe der Sitzungsvorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm. o.V. Amtsleiter <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja		Beglaubigt:	
Itzehoe, Datum 25.06.2007	Unterschrift Bürgermeister/Amtsleiter gez. Blaschke		